

Amtsblatt

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Coesfeld

Ausgabe: in der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Bezug: einzeln kostenlos im Bürgerbüro, Markt 8, sowie in der
Verwaltungsnebenstelle Lette, Bahnhofsallee 10

Abonnementpreis: jährlich bei Postversand 12,00 € - Einzelstück 1,00 €,
kostenlos im Internet: <http://www.coesfeld.de/amsblatt.html>

Bestellungen: Stadt Coesfeld, Fachbereich Zentraler Steuerungsdienst,
Markt 8, 48653 Coesfeld, Tel.: (0 25 41) 9 39-11 03 oder -11 04,
Fax: (0 25 41) 9 39-75 05, E-Mail: amsblatt@coesfeld.de

Jahrgang 2019	Ausgegeben am 7. Oktober 2019	Nummer 19
---------------	-------------------------------	-----------

Inhalt dieser Ausgabe:

73/2019 Nachtragssatzung 2019 und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2019

201

73/2019 Nachtragssatzung 2019 und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2019**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld mit Beschluss vom 26.09.2019 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.01.2019 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnisplan				
Erträge	88.398.200	11.495.000	0	99.893.200
Aufwendungen	89.309.000	1.121.800	0	90.430.800
Finanzplan				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	83.411.500	11.495.000	0	94.906.500
Auszahlungen	83.351.100	1.094.000	0	84.445.100
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	8.183.700	0	0	8.183.700
Auszahlungen	19.710.000	1.125.700	0	20.835.700
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	2.630.000	0	0	2.630.000
Auszahlungen	3.126.000	0	0	3.126.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 8.185.400 € um 3.171.000 € erhöht und damit auf

11.356.400 €

festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7
(entfällt)

§ 8
Die Regelungen werden wie folgt geändert
(Anpassung an die neue Kommunalhaushaltsverordnung):

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 und 13 Abs. 1 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 30.000 € Gesamtkosten einer Maßnahme festgelegt.

Als wesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten bei Einzelmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW Erhöhungen der Investitionsauszahlungen um mehr als 10 %, mindestens aber um 15.000 €. Erhöhungen der Investitionsauszahlungen von über 30.000 € sind in jedem Fall als wesentlich anzusehen.

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie je Maßnahme den Betrag von 30.000 € überschreiten. Beträge bis zu höchstens 30.000 € gelten generell als unerheblich. Dies gilt auch für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder zu deren Leistung die Stadt Coesfeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

§ 9
Die Regelungen werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 81 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 27.09.2019 angezeigt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 02.10.2019 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Haushaltssatzung und ihre sofortige Bekanntmachung nicht erhoben werden. Die Anzeigefrist wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW entsprechend verkürzt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 in der Verwaltungsnebenstelle im Stadtbezirk Lette, die dienstags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet ist, sowie im Bürgerbüro im Rathaus der Stadt Coesfeld (Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Darüber hinaus stehen diese Unterlagen während des gleichen Zeitraums nach vorheriger Absprache im Rathaus, Markt 8, Zimmer 151 (Kämmerei) zur Einsicht bereit. Sie können auch im Internet unter

<http://www.coesfeld.de/finanzen>

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, 04.10.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
Dr. Thomas Robers
Beigeordneter